

Grossratsgeschäfts-Nummer: 20/GE 32/665
Rechtsbuch-Nummer:
Departement: DFS

Bericht der Kommission zur Änderung des Steuergesetzes (Entschädigungsregelung Gemeinden)

Präsident: Opprecht Andreas, Gemeindepräsident, Sulgen

Mitglieder: Braun Bernhard, Gemeindepräsident, Eschlikon
Brühlmann Zwahlen Maja, Kauf- und Familienfrau, Sulgen
Hess Linda, CRM-Entwicklerin, Steckborn
Häberli Jürgen, dipl. Rettungssanitäter HF, Landschlacht
Mühlemann Stefan, dipl. Hotelmanager NDS HF, Guntershausen b. Aadorf
Niederberger Thomas, Stadtpräsident, Kreuzlingen
Regli Christoph, lic. iur., Privatkundenberater, Frauenfeld
Schmidiger Ciril, Gemeindepräsident, Oberhofen
Sigg Alexander, eidg. dipl. Immobilien-Treuhänder/Unternehmer, Wallenwil
Wolfer Simon, Dr. iur., Stadtpräsident, Weinfelden
Wyss Roland, Bauleiter, Frauenfeld
Zbinden Ruedi, Gemeindepräsident, Mettlen

Beobachter/in: Wittwer Marcel, Eidg. dipl. Wirtschaftsprüfer, Schocherswil

Vertreter des Departements

Regierungsrat Urs Martin, Chef DFS
Marcel Ruchet, Amtsleiter Kantonale Steuerverwaltung
Olivier Margraf, Leiter Rechtsabteilung Kantonale Steuerverwaltung

Die Kommission zur Änderung des Steuergesetzes (Entschädigungsregelung Gemeinden) behandelte die Vorlage in zwei Sitzungen und dankt den Vertretern des Departementes für Finanzen und Soziales (DFS) Regierungsrat Urs Martin, Marcel Ruchet, Amtsleiter Steuerverwaltung und Olivier Margraf, Leiter Rechtsabteilung Steuerverwaltung, für die wertvolle Begleitung der Verhandlungen. Ein besonderer Dank gebührt Olivier Margraf für die genaue und ausführliche Protokollierung.

Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Kommission hat die Vorlage zur Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (StG) betreffend Entschädigungsregelung Gemeinden während zwei Sitzungen beraten. Das Eintreten war unbestritten.

2/3

Ein grösserer Diskussionsbedarf zeigte sich bei der in der Verordnung vorgesehenen hohen Mindestanzahl von Fällen, welche durch ein Gemeindesteuernamt veranlagt werden müssen, damit die vorgesehene Entschädigungsregelung überhaupt zur Anwendung kommt.

Die Kommission beantragt dem Grossen Rat mit **8 Ja** zu **0 Nein** bei fünf Abwesenheiten (an der zweiten Sitzung am 03.10.2024) der vorliegenden Fassung der Änderung des Steuergesetzes zuzustimmen.

Allgemeines

Der Kommission stand neben dem Gesetzesentwurf auf die zweite Lesung hin auch der Entwurf der Entschädigungsverordnung (E-EntschäV) zur Verfügung. Diverse Entschädigungsregelungen werden sinnvollerweise nicht im Gesetz, sondern auf Verordnungsebene festgehalten. Für eine zielführende Diskussion in der vorbereitenden Kommission war der Verordnungsentwurf bei dieser Beratung zur Gesetzgebung für die Entschädigungsregelung der Gemeinden deshalb eine relevante Grundlage. Da die Verordnungskompetenz beim Regierungsrat liegt, konnten zur E-EntschäV von Seite der vorbereitenden Kommission nur Anregungen erfolgen.

Eintreten

Die Teilrevision und die dazugehörige Beratung in einer separaten Kommission wurden von den Kommissionsmitgliedern begrüsst. Das Eintreten war unbestritten.

Detailberatung

Die Kommission hat die Änderung des Steuergesetzes paragrafenweise in zwei Lesungen an zwei Sitzungen beraten.

§ 34 Abs. 3

Dieser Paragraph war nicht Teil der Vernehmlassung. Hier wird unabhängig der Entschädigungsregelung Gemeinden gleichzeitig eine Anpassung aufgrund übergeordneten Bundesrechtes vorgenommen. Hierbei handelt es sich um eine Wahlpauschale beim Liegenschaftenerhaltungszug sowie die bislang fehlende Delegationsnorm zur Regelung durch den Regierungsrat.

§ 198 Abs. 2

Auch dieser Paragraph war nicht Teil der Vernehmlassung. Hier wird unabhängig der Entschädigungsregelung Gemeinden gleichzeitig eine Anpassung respektive Präzisierung der Gesetzesformulierung vorgenommen.

§ 201

In diesem im Steuergesetz bestehenden Paragraphen ist vorgesehen, die Mitwirkungs- und Veranlagungsentschädigung neu zu regeln.

3/3

§ 201 Abs. 1^{bis}

Hier war es der vorberatende Kommission wichtig zu ergänzen, dass die Aufgaben durch die Gemeindesteuerämter bewältigt werden müssen. Mit **9:2** (bei einer Enthaltung und einer Abwesenheit) wurde entschieden, den Wortlaut von Absatz 1^{bis} in «Zu den entschädigungspflichtigen Aufgaben bei der Führung eines Gemeindesteueramtes gehören...» zu ergänzen.

§ 201 Abs. 2

In diesem Absatz beschliesst die vorberatende Kommission in der zweiten Lesung mit **8:0** (bei fünf Abwesenheiten), dass es für die Veranlagungsentschädigung keine Abhängigkeit von der Fallzahl geben soll. Es ist der Kommission wichtig, dass auch mittelgrosse und kleinere Gemeinden bei einer durch die Steuerverwaltung vorgegebenen qualitativen Mindestanforderung Steuererklärungen veranlagern dürfen, damit in Zukunft gemeinsam ein konstant hoher Veranlagungsstand erreicht werden kann. Der Wegfall der Mindestanzahl an Veranlagungen soll in der Entschädigungsverordnung (E-EntschäV) später durch den Regierungsrat angepasst werden.

§ 201 Abs. 3

Der Entwurf des Regierungsrates sah vor, dass entgegen der heutigen Gesetzgebung neu direkt die Steuerverwaltung Kürzungen vornehmen kann, wenn eine Gemeinde ihre Aufgaben nicht gemäss vorgegebenem Leistungsauftrag erfüllt. Die vorberatende Kommission hat mit **10:0** (bei zwei Enthaltungen und einer Abwesenheit) entschieden, dass weiterhin das Departement für eine allfällige Kürzung der Entschädigung zuständig sein soll.

Ziffer IV.

Betreffend Inkraftsetzung informiert das Departement, dass gegen eine rückwirkende Inkraftsetzung auf 01.01.2025 keine rechtlichen Vorbehalten bestehen.

Sulgen, 10. November 2024

Der Kommissionspräsident

Andreas Opprecht

Beilagen:

Fassung der vorberatenden Kommission
Synopsis

Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz; StG)

vom ...

I.

Der Erlass RB 640.1 (Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern [Steuergesetz; StG] vom 14. September 1992) (Stand 1. Januar 2023) wird wie folgt geändert:

§ 34 Abs. 3 (neu)

³ Die steuerpflichtige Person kann anstelle der tatsächlichen Kosten und Prämien gemäss Abs. 1 Ziff. 1 einen Pauschalabzug geltend machen (Wahlpauschale). Der Regierungsrat regelt diesen Pauschalabzug.

§ 198 Abs. 2 (geändert)

² Das Grundpfand besteht für alle Steuerforderungen, die durch das Halten oder Veräussern von Grundstücken im Sinne von Art. 655 ff. ZGB entstehen.

Titel nach § 200 (geändert)

1.10.5. Entschädigungen, Ablieferung und Aufteilung

§ 201 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

Mitwirkungs- und Veranlagungsentschädigung (Überschrift geändert)

¹ Die Gemeinden erhalten eine Mitwirkungsentschädigung für die Kosten zur Führung eines Gemeindesteueramtes auf der Grundlage eines durchschnittlichen Kostensatzes, der den Staatssteueranteil abdeckt. Dieser Kostenansatz wird regelmässig durch die Steuerverwaltung überprüft und im Bedarfsfall angepasst. Die Mitwirkungsentschädigung umfasst auch eine Kompetenz- und Leistungskomponente, die durch den Regierungsrat festgelegt wird.

^{1bis} Zu den entschädigungspflichtigen Aufgaben bei der Führung eines Gemeindesteueramtes gehören insbesondere das Führen des Steuerregisters sowie der Bezug und die Ablieferung der Staats- und Gemeindesteuern natürlicher Personen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

² Die Gemeinden erhalten eine Veranlagungsentschädigung für die Mitwirkung an der Veranlagung natürlicher Personen. Der Regierungsrat regelt die Mindestanforderungen und die Höhe der Veranlagungsentschädigung.

³ Das zuständige Departement kann die Mitwirkungs- und Veranlagungsentschädigung kürzen, wenn entschädigungspflichtige Aufgaben nicht oder nur mangelhaft erfüllt werden.

⁴ Der Kanton fördert die Zusammenarbeit von Gemeinden in Form von Gemeindeverbänden.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Diese Änderung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Synopse

Änderung des Steuergesetzes (StG): Entschädigungen für Gemeinden

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (RB Nummern)

Neu: –
Geändert: **640.1**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Fassung nach 2. Sitzung der vorberatenden Kommission
	Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz; StG)
	I.
	Der Erlass RB 640.1 (Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern [Steuergesetz; StG] vom 14. September 1992) (Stand 1. Januar 2023) wird wie folgt geändert:
<p>§ 34 Allgemeine Abzüge</p> <p>¹ Von den Einkünften werden abgezogen:</p> <p>1. bei Liegenschaften im Privatvermögen die Kosten für den Unterhalt, einschliesslich jener für Energiesparen und Umweltschutz, die Versicherungsprämien sowie die Liegenschaftensteuer, ferner die nicht durch Subventionen gedeckten Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten, sofern der Steuerpflichtige solche Massnahmen aufgrund gesetzlicher Vorschriften, im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin vorgenommen hat. Den Unterhaltskosten gleichgestellt sind auch die Rückbaukosten im Hinblick auf den Ersatzneubau. Investitionskosten für Energiesparen und Umweltschutz sowie Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau sind in den zwei nachfolgenden Steuerperioden abziehbar, soweit sie in der laufenden Steuerperiode, in welcher die Aufwendungen angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden konnten;</p> <p>2. die für die Verwaltung des Vermögens notwendigen Ausgaben;</p>	

Geltendes Recht	Fassung nach 2. Sitzung der vorberatenden Kommission
<p>3. die privaten Schuldzinsen im Umfang des nach § 22, § 22a und § 23 steuerbaren Vermögensertrages und weiterer Fr. 50'000, soweit sie nicht zu den Anlagekosten gehören;</p> <p>4. die dauernden Lasten sowie 40 Prozent der bezahlten Leibrenten;</p> <p>5. die periodischen Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen oder an den gerichtlich oder tatsächlich getrennten Ehegatten sowie die periodischen Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlichen Sorge stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten;</p> <p>6. die gemäss Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von Ansprüchen aus Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;</p> <p>7. die Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von vertraglichen Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge bis zum bundesrechtlich festgelegten Betrag;</p> <p>8. die Prämien und Beiträge für die Arbeitslosenversicherung und für die obligatorische Unfallversicherung sowie gemäss der Erwerbsersatzordnung;</p> <p>9. die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Ziff. 8 fallende Unfallversicherung unter Verrechnung der erhaltenen Prämienverbilligungen sowie die Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm vertretenen Personen bis zum Gesamtbetrag von:</p> <p>a. Fr. 7'000 für verheiratete Personen, die in ungetrennter Ehe leben;</p> <p>b. Fr. 3'500 für die übrigen Steuerpflichtigen;</p> <p>c. zusätzlich Fr. 1'000 für jedes minderjährige oder in Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt der Steuerpflichtige aufkommt;</p> <p>10. die Krankheits- und Unfallkosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt und diese 5 Prozent des Reineinkommens übersteigen;</p>	

Geltendes Recht	Fassung nach 2. Sitzung der vorberatenden Kommission
<p>11. die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, soweit sie gesamthaft Fr. 200 übersteigen, bis zu Fr. 8'000 oder 20 Prozent des Reineinkommens. Im gleichen Umfang abzugsfähig sind entsprechende freiwillige Leistungen an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten;</p> <p>12. die behinderungsbedingten Kosten des Steuerpflichtigen oder der von ihm unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes¹⁾, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt;</p> <p>13. die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens Fr. 10'100, für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen;</p> <p>a. ...</p> <p>b. ...</p> <p>c. ...</p> <p>d. ...</p> <p>...</p> <p>14. die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von Fr. 10'000 an politische Parteien, die:</p> <p>a. im Parteienregister nach Art. 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte²⁾ eingetragen sind,</p> <p>b. in einem kantonalen Parlament vertreten sind, oder</p>	

¹⁾ SR [151.3](#)

²⁾ SR [161.1](#)

Geltendes Recht	Fassung nach 2. Sitzung der vorberatenden Kommission
<p>c. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben;</p> <p>15. als Einsatzkosten im Zusammenhang mit Gewinnen, die nicht nach § 26 Abs. 1 Ziff. 11 bis Ziff. 11^{ter} und Ziff. 13 steuerfrei sind, fünf Prozent des Gewinnes, höchstens aber Fr. 5'000; in Bezug auf die einzelnen Gewinne aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen nach § 26 Abs. 1 Ziff. 11^{bis} die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr, jedoch höchstens Fr. 25'000;</p> <p>16. die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, bis zu dem für die direkte Bundessteuer massgebenden Betrag, sofern:</p> <p>a. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt oder</p> <p>b. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.</p> <p>² ...</p>	<p>³ Die steuerpflichtige Person kann anstelle der tatsächlichen Kosten und Prämien gemäss Abs. 1 Ziff. 1 einen Pauschalabzug geltend machen (Wahlpauschale). Der Regierungsrat regelt diesen Pauschalabzug.</p>
<p>§ 198 Gesetzliches Pfandrecht</p> <p>¹ Die Steuern vom Grundeigentum sind gemäss § 68 EG ZGB¹⁾ grundpfandgesichert.</p> <p>² Das Grundpfand besteht für alle Steuerforderungen, die durch das Halten oder Veräussern von Liegenschaften entstehen.</p> <p>³ Der Erwerber kann von der Steuerverwaltung Auskunft über die anfallenden Steuern verlangen.</p>	<p>² Das Grundpfand besteht für alle Steuerforderungen, die durch das Halten oder Veräussern von Liegenschaften <u>Grundstücken im Sinne von Art. 655 ff. ZGB</u> entstehen.</p>

¹⁾ RB [210.1](#)

Geltendes Recht	Fassung nach 2. Sitzung der vorberatenden Kommission
1.10.5. Ablieferung und Aufteilung	1.10.5. <u>Entschädigungen, Ablieferung und Aufteilung</u>
<p>§ 201 Mitwirkungsentschädigung</p> <p>¹ Für die Mithilfe bei der Veranlagung der Steuerpflichtigen sowie für den Bezug und die Ablieferung der Staatssteuer erhalten die Politischen Gemeinden jährlich eine Entschädigung von insgesamt zwei Prozent der einfachen Staatssteueranlage zu 100 Prozent. Die Aufteilung auf die einzelnen Gemeinden wird durch die Steuerverwaltung aufgrund der Anzahl Steuerpflichtiger gemäss Steuerrevisionstabelle und der einfachen Staatssteueranlage des Vorjahres vorgenommen.</p> <p>² Soweit die Gemeinde bei der Veranlagung natürlicher Personen mitwirkt, wird eine zusätzliche Entschädigung vergütet, deren Höhe der Regierungsrat festlegt.</p> <p>³ Einer Gemeinde, welche die Aufgaben gemäss vorgegebenem Leistungsauftrag nicht umfassend erledigt, den Steuerbezug oder die Ablieferung der Steuer an den Staat nicht vorschriftsgemäss durchführt, wird die Mitwirkungsentschädigung nicht oder nur zum Teil ausgerichtet.</p>	<p>§ 201 <u>Mitwirkungsentschädigung</u><u>Mitwirkungs- und Veranlagungsentschädigung</u></p> <p>¹ <u>Für die Mithilfe bei der Veranlagung der Steuerpflichtigen sowie Die Gemeinden erhalten eine Mitwirkungsentschädigung für den Bezug und die Ablieferung-Kosten zur Führung eines Gemeindesteueramtes auf der Staatssteuer erhalten die Politischen Gemeinden jährlich eine Entschädigung von insgesamt zwei Prozent Grundlage eines durchschnittlichen Kostensatzes, der einfachen Staatssteueranlage zu 100 Prozent. Die Aufteilung auf die einzelnen Gemeinden den Staatssteueranteil abdeckt. Dieser Kostenansatz wird regelmässig durch die Steuerverwaltung aufgrund der Anzahl Steuerpflichtiger gemäss Steuerrevisionstabelle überprüft und der einfachen Staatssteueranlage des Vorjahres vorgenommen im Bedarfsfall angepasst. Die Mitwirkungsentschädigung umfasst auch eine Kompetenz- und Leistungskomponente, die durch den Regierungsrat festgelegt wird.</u></p> <p>^{1bis} Zu den entschädigungspflichtigen Aufgaben bei der Führung eines Gemeindesteueramtes gehören insbesondere das Führen des Steuerregisters sowie der Bezug und die Ablieferung der Staats- und Gemeindesteuern natürlicher Personen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.</p> <p>² <u>Soweit Die Gemeinden erhalten eine Veranlagungsentschädigung für die Gemeinde bei Mitwirkung an der Veranlagung natürlicher Personen mitwirkt, wird eine zusätzliche Entschädigung vergütet, deren Der Regierungsrat regelt die Mindestanforderungen und die Höhe der Regierungsrat festlegt Veranlagungsentschädigung.</u></p> <p>³ <u>Einer Gemeinde, welche Das zuständige Departement kann die Mitwirkungs- und Veranlagungsentschädigung kürzen, wenn entschädigungspflichtige Aufgaben gemäss vorgegebenem Leistungsauftrag nicht umfassend erledigt, den Steuerbezug oder die Ablieferung der Steuer an den Staat nicht vorschriftsgemäss durchführt, wird die Mitwirkungsentschädigung nicht oder nur zum Teil ausgerichtet mangelhaft erfüllt werden.</u></p> <p>⁴ Der Kanton fördert die Zusammenarbeit von Gemeinden in Form von Gemeindeverbänden.</p>

Geltendes Recht	Fassung nach 2. Sitzung der vorberatenden Kommission
	II.
	<i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i>
	III.
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>
	IV.
	Diese Änderung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.